

# Statuten

## Verein claro Weltladen Wetzikon

### Statuten

#### Name und Sitz

##### Art. 1

Unter dem Namen claro Weltladen Wetzikon besteht ein konfessionell und parteipolitisch unabhängiger, gemeinnütziger Verein mit Sitz in Wetzikon. Soweit nachstehend nicht andere Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### Zweck

##### Art. 2

Der Verein führt den claro Weltladen Wetzikon. Der claro Weltladen Wetzikon verkauft Produkte aus dem fairen Handel, vornehmlich solche, die durch Genossenschaften und auf möglichst natürlicher Basis hergestellt werden. Durch den Verkauf soll die Eigenständigkeit benachteiligter Produzenten gefördert werden.

Der claro Weltladen Wetzikon unterstützt Gruppen aus Regionen der Welt, dort wo durch politische, soziale oder geographische Strukturen die Lebensbedingungen erschwert sind.

#### Mittel zur Erreichung des Zweckes

##### Art. 3

Der claro Weltladen Wetzikon informiert über Probleme in benachteiligten Regionen in der Schweiz und im Ausland anhand der angebotenen Produkte. Zusätzlich werden sachbezogene Publikationen aufgelegt und geeignete Veranstaltungen durchgeführt.

Der allfällige Gewinn kann in den Laden investiert werden und/oder in die Unterstützung von Projekten im Sinne des Vereins.

#### Mitgliedschaft

##### Art. 4

Die Mitglieder unterstützen den Verein claro Weltladen Wetzikon bei der Verfolgung seines Zweckes.

Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und der Entrichtung des Jahresbeitrages. Sie erlischt, wenn ein Mitglied mit der Bezahlung des Beitrages nach erfolgloser Mahnung ein Jahr im Rückstand ist.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären mit einmonatiger Kündigungsfrist und kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Ein austretendes Mitglied ist zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- *Einzelmitglieder:*  
Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die den Jahresbeitrag entrichten.  
Der Jahresbeitrag kann durch Mitarbeit im Laden abgegolten werden.
- *Kollektivmitglieder:*  
Kollektivmitglieder sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die den Jahresbeitrag entrichten.
- *Ehrenmitglieder:*  
Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die sich besonders verdient gemacht haben.

#### Mitgliederbeitrag

##### Art. 5

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird an der Mitgliederversammlung festgesetzt, beträgt maximal Fr. 150.-.  
Der Beitrag für Einzelmitglieder beträgt mindestens Fr. 20.- und für Kollektivmitglieder mindestens Fr. 100.-.

<b>Organisation</b>	<p><b>Art.6</b> Die Organe des Vereins claro Weltladen Wetzikon sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitgliederversammlung</li> <li>- Vorstand</li> <li>- Rechnungsrevisoren</li> </ul>
<b>Mitgliederversammlung</b>	<p><b>Art. 7</b> Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt und wird vom Vorstand unter Mitteilung der Traktanden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen.</p> <p>Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder jederzeit verlangt werden.</p> <p>Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind: Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten. Wahl von 2 Revisoren Festlegung des Mitgliederbeitrages.</p> <p>Die Mitgliederversammlung fällt Ihre Entscheide mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Für Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und für die Auflösung des Vereins ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.</p>
<b>Der Vorstand</b>	<p><b>Art. 8</b> Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Er vertritt den Verein claro Weltladen Wetzikon gegen aussen.</li> <li>- Der Vorstand ist zu Zweien zeichnungsberechtigt.</li> <li>- Er ist befugt ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen. Ersatzmitglieder sind an der nächste Mitgliederversammlung zu wählen.</li> <li>- Der Vorstand und die Revisoren werden jährlich wiedergewählt.</li> </ul>
<b>Rechnungsrevisoren</b>	<p><b>Art. 9</b> Die Rechnungsrevisoren haben zuhanden der jährlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und der GV schriftlich Bericht zu erstatten.</p>
<b>Haftung</b>	<p><b>Art. 10</b> Für die Verbindlichkeiten des Vereins claro Weltladen Wetzikon haftet sein Vermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf einen Jahresbeitrag.</p>
<b>Verwendung des Reingewinns</b>	<p><b>Art. 11</b> Ein allfälliger Reingewinn wird im Sinne von Art. 2 und 3 verwendet.</p>
<b>Auflösung</b>	<p><b>Art. 12</b> Verbleibt bei der Auflösung des Vereins ein Aktiven-Überschuss, so bestimmt die Mitgliederversammlung des Vereins claro Weltladen Wetzikon unter Berücksichtigung des Vereinszweckes über dessen Verwendung.</p>
<b>Schlussbestimmungen</b>	<p><b>Art.13</b> Alle in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für männliche wie weibliche Personen. Die Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie sind von der Mitgliederversammlung der Vereins claro Weltladen Wetzikon am 20. September 2004 angenommen worden.</p>